

# **Gesellschaftsvertrag**

Der RTK Holding GmbH  
Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises

## § 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma "RTK Holding GmbH Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises".
2. Sie hat ihren Sitz in Taunusstein.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres der Gründung der Gesellschaft.
4. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## § 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an anderen Unternehmen (Beteiligungsunternehmen) die Verwaltung dieser und anderer Beteiligungen sowie die Übernahme von Management- und Verwaltungsfunktionen für andere Unternehmen im Rahmen der §§ 121 ff HGO. Die Gesellschaft kann die einheitliche Leitung über Beteiligungsunternehmen sowie alle anderen zur Zusammenfassung von Beteiligungsunternehmen unter einem Management - Holding anfallenden Tätigkeiten übernehmen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

## § 3

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM.
2. Auf dieses Stammkapital leistet der Rheingau-Taunus-Kreis eine Bareilage von 50.000,00 DM.
3. Die Einlagen sind sofort fällig.

## § 4

### Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestimmt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Geschäftsführer sind berechtigt, mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

## § 5

### Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung

1. Bei der Führung der Geschäfte hat die Geschäftsführung das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie eine eventuelle Geschäftsordnung und die Weisungen des Aufsichtsrats zu beachten.
2. Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

## § 6

### Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht (§§ 264 Abs. 1, 289 HGB) für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB).
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist durch ein jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung zu wählende Abschlussprüfer nach den Vorschriften der §§ 316 ff HGB zu prüfen.
3. Buchführung und Bilanzierung haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung des Steuerrechts zu entsprechen.

4. Die Geschäftsführung hat zu Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Investitions- und Wirtschaftsplan aufzustellen und die Gesellschafter vierteljährlich über dessen Abwicklung schriftlich zu informieren. Der Wirtschaftsplan besteht aus den Bereichen Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht. Für Wirtschaftsplan und Finanzierungsplan gelten §§ 15 und 19 des Eigenbetriebsgesetzes entsprechend.
5. Die Vorschriften der §§ 53,54 HgrH (Haushaltsgrundsätzegesetz von 19.08.1969 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.1994 (BGBl. I S. 1890) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung mit der Maßgabe, dass das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises zusätzliche regelmäßige Liquiditätskontrollen durchführen darf. Die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes hierzu erforderlichen Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen.
6. Ebenso finden die Vorschriften gemäß § 123 Hessische Gemeindeordnung in der jeweils aktuellen Form Anwendung, so dass in Verbindung mit § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz Prüfungshandlungen durch überörtliche Prüfungsorgane möglich sind.

## § 7

### Ergebnisverwendung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Gewinnverwendung nach Maßgabe des § 29 GmbHG. Beschlüsse, Beträge in die Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen, bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 8

### Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus 11 Vertretern des Gesellschafters (Mitglieder der Gesellschafterversammlung) zusammen, denen jeweils eine Stimme zusteht und die vom Kreisausschuss bestellt werden.
2. Mitglied der Gesellschafterversammlung und zugleich deren Vorsitzender ist der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises kraft Amtes. Die übrigen Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden aus der Mitte des Kreistages des Rheingau-Taunus-Kreises vom Kreistag dem Kreisausschuss vorgeschlagen. Der Kreistag kann stattdessen auch sach- und fachkundige Bürger des Rheingau-Taunus-Kreises zu Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorschlagen. Die jederzeitige Abwahl der übrigen Mitglieder der Gesellschafterversammlung ist zulässig.
3. Die Entsendung der Mitglieder in die Gesellschafterversammlung endet mit der jeweiligen Wahlzeit des Kreistages. Für eine Übergangszeit sind sie jedoch weiter

befugt, als Vertreter für die Gesellschaft tätig zu sein, bis ein Ersatz durch das Entsendungsgremium bestellt ist.

4. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung am Sitz der Gesellschaft, falls nicht alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung mit einer Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind. In diesem Fall können sie, soweit nicht zwingendes Recht dem entgegensteht, durch (fern-)schriftliche, telegrafische oder (fern-)mündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung an der Abstimmung beteiligt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder in diesem Vertrag nicht abweisendes bestimmt ist.
5. Die Gesellschafterversammlung ist, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, abzuhalten, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint sowie dann, wenn mindestens 4 der 11 Mitglieder der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführer dies verlangen.
6. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen.
7. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Ladungsfrist von mindestens 12 Kalendertagen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

## § 9

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind.
2. Hierzu zählen neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere die
  - Feststellung des Jahresabschlusses,
  - Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
  - Entlastung der Geschäftsführung,
  - Die Beschlussfassung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Geschäftsführung und Entscheidung im Zusammenhang mit Rechtsansprüchen der Geschäftsführung,

- Genehmigung des Investitions- und Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages,
- Die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Liquidators,
- Erstellung, Änderung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- Einsetzung und Wahl eines Aufsichtsrates nach Maßgabe von § 10.

## § 10

### Aufsichtsrat

1. Innerhalb von 6 Monaten nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister hat die Gesellschafterversammlung einen Aufsichtsrat einzusetzen. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 vom Kreisausschuss bestellten Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist kraft Amtes der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises. Für 5 Mitglieder des Aufsichtsrates hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises das Vorschlagsrecht.
2. Die Festlegung der Aufgaben des Aufsichtsrates, soweit sie über die Regelungen des § 12 hinausgehen sollen, erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
3. Ist ein Aufsichtsrat eingesetzt worden, so gelten für ihn die folgenden Bestimmungen der §§ 11, 12, 13 und 14. Die Gesellschafterversammlung kann diese Regelungen erweitern. Ermangelt es einer Regelung, gelten die aktienrechtlichen Vorschriften ergänzend.

## § 11

### Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Amtsdauer des sie benennenden bzw. vorschlagenden Gremiums. Ein Aufsichtsratsmitglied scheidet automatisch aus dem Aufsichtsrat aus, wenn es aus dem Gremium ausscheidet, welches es vorgeschlagen hat. Ersatzbestellungen gelten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Für eine Übergangszeit sind sie jedoch weiter befugt, im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit für die Gesellschaft tätig zu sein, bis ein Ersatz durch das Entsendungsgremium (Kreisausschuss) bestellt ist.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

## § 12

### Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer. Er erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer. Er überwacht deren Tätigkeit und ist zu Weisungen berechtigt, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen. Der Aufsichtsrat nimmt zu dem von den Geschäftsführern aufgestellten Jahresabschluss Stellung, bevor er zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird.

## § 13

### Organisation und Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
2. Scheidet der Stellvertreter aus dem Amte aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Aufsichtsratssitzung müssen mindestens 12 Kalendertage liegen.
4. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
5. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorsitzende –oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter- ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 14  
Entlastung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat kann von der Gesellschafterversammlung Entlastung beanspruchen.

§ 15  
Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgt im Bundesanzeiger.

§ 16  
Änderung, Schriftform

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf Schriftform.

§ 17  
Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch Gesellschafterbeschluss durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart worden wäre, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.
2. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und Ihrer Eintragung im Handelsregister, die anfallenden Steuern und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis maximal 3.500,00 DM.